

Gewerbeordnung) festgesetzt wird, auch dann zu versagen, wenn nicht vorher der Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses erbracht ist.

So geschehen und gegeben Schloß Wilhelmsthal, den 16. August 1882.



Carl Alexander.

G. Hon. Stiehling. v. Groß.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[84] I. Daß von der Direktion der Kölnischen Unfall-Versicherungs-Aktiengesellschaft zu Köln an Stelle des Ernst Himmelreich in Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, J. Leutloff zu Apolda zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 1. Februar d. J. (Regierungs-Blatt Seite 7) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 25. August 1882.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[85] II. Zu dem zwischen dem unterzeichneten Staats-Ministerium und der Weimarischen Bank wegen Ueberwachung der Ründigungen, Ausloosungen, Konvertirungen und Amortisationen der zu öffentlichen Depositen oder einem Vormundeten gehörigen Werthpapiere abgeschlossenen Verträge vom 16. Juni 1881, wie solcher in Nr. 12 des Regierungs-Blattes von 1881 öffentlich bekannt gemacht worden, wonach im Allgemeinen für die von der Weimarischen Bank vermittelten Geschäfte eine Provision von $\frac{1}{3}$ Prozent, vorbehältlich einer Ermäßigung des Prozentfußes bei größeren Kapitalbeträgen, zu gewähren sein soll, haben wir mit der Weimarischen Bank folgende Erläuterung bezüglich Abänderung vereinbart:

Für die Einziehung gekündigter oder ausgeloster Werthpapiere ist von der Weimarischen Bank eine Gebühr von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{6}$ Prozent zu erheben, wenn die eingezogene Summe von derselben baar gezahlt wird. Soweit aber dafür von der Weimarischen Bank andere Werthpapiere gewährt werden, für deren Beschaffung von derselben die Provision von $\frac{1}{3}$ Prozent oder mit dem bei größeren Kapitalbeträgen zu ermäßigenden Satze zu erheben ist, hat die Einziehung unentgeltlich zu geschehen.

Für den vermittelten Umtausch konvertirter Werthpapiere sind von der Weimarischen Bank nur die ihr dadurch entstehenden Verläge zu beanspruchen.

Wir machen dies mit dem Hinzufügen bekannt, daß die Weimarische Bank sich zugleich auch verpflichtet hat, auch hinsichtlich der auf den Inhaber lautenden Schuldburkunden des Großherzoglichen Staats- oder Kammerfiskus, einschließlich der Schuldverschreibungen der Großherzoglichen Landeskreditkasse, die Ueberwachung der Kündigungen, Ausloosungen u. s. w. nach Maßgabe des Vertrags vom 16. Juni 1881 zu übernehmen und den Umtausch dieser Papiere bei etwaigen Konvertirungen ohne Berechnung einer Provision, nur gegen Erstattung ihrer Auslagen, zu besorgen.

Weimar, am 29. August 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
Stichling.

[86] III]. Zur Bestreitung der im laufenden Jahre bei der Gebäude-Brandversicherung-Anstalt des Großherzogthums zu zahlenden Ausgaben, soweit die laufenden Mittel der Anstalt dazu jedenfalls nicht ausreichen sollten, sowie zur Ergänzung des Reservefonds der letzteren wird auf Grund der Bestimmungen im § 1, Ziffer 1^d und 4 des Gesetzes vom 7. März 1877 (Regierungs-Blatt Seite 21), sowie in §§ 100, 103 und 110 des Gesetzes vom 16. Juni 1881 (Regierungs-Blatt Seite 137) ein außerordentlicher Beitrag zur Kasse jener Anstalt im Betrage

Eines Zehntel Pfennigs

von jeder Mark der für die Gebäudebesitzer im Großherzogthume nach Maß-